

**Verordnung  
über den Schutz des Bestandes an Bäumen  
des Marktes Irsee  
( Baumschutzverordnung )  
vom 16. Mai 2000**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), erlässt der Markt Irsee folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Absatz 2 umschriebenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die im Landschaftsplan speziell gekennzeichneten Bäume in der Gemarkung werden geschützt.
- (2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage).

**§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

**§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung des Marktes Irsee zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

## **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 150 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## **§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten

richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu DM 100 000,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Irsee, 16. Mai 2000

Scharpf  
1. Bürgermeister